

Hinweisblatt bei Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Ich, _____

wurde von RA Martin Grüninger zur Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) auf folgendes hingewiesen:

1. Die Gewährung von PKH/VKH ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können, insbesondere, wenn die Bewilligung von PKH/VKH vom Gericht abgelehnt werden sollte.
2. Die Bewilligung von PKH/VKH befreit nur von der Zahlung der mich betreffenden Gerichtskosten und Anwaltsvergütung, schützt aber nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren geht. Das Gericht kann auch nur teilweise PKH/VKH bewilligen, in diesem Fall sind die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen. Die Bewilligung von PKH/VKH bezieht sich nicht auf die evtl. notwendig werdenden Rechtsmittel im Bewilligungsverfahren, insoweit entstehende Gebühren müssen von mir selbst getragen werden. Ab einem bestimmten Einkommen wird PKH/VKH mit Ratenzahlung bewilligt, abhängig von meinem Einkommen bestimmt sich die monatlich zu bezahlende Rate.
3. Bei der Beantragung von PKH/VKH bin ich verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, bei falschen Angaben kann das Gericht eine bereits bewilligte PKH/VKH widerrufen mit der Folge, dass von mir die Gerichtsgebühren und Anwaltskosten zu bezahlen oder zu erstatten sind. In manchen Verfahren können meine Unterlagen und Angaben im PKH/VKH – Verfahren an die Gegenseite des Verfahrens weitergeleitet werden. Das Gericht kann von mir die Vorlage ungeschwärzter Kontoauszüge für einen vom Gericht bestimmten Zeitraum anordnen. Falsche Angaben können auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
4. Das Gericht kann bis zum Ablauf von vier Jahren nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen und bei deren Verbesserung die Nachzahlung der Kosten anordnen. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich und unaufgefordert wesentliche Veränderungen der finanziellen Verhältnisse dem Gericht mitzuteilen, ebenso jede Adressänderung. Jeder Verstoß gegen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten kann zur Entziehung der PKH/VKH führen, vgl. hierzu die Aufzählung im beigefügten Text zu § 124 ZPO.
5. Ich verpflichte mich hiermit, in den vier Jahren nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens jede Änderung meiner Adresse, Telefonnummer und Emailadresse unverzüglich und unaufgefordert Herrn RA Martin Grüninger mitzuteilen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mich gerichtliche Schreiben, Anordnungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Überprüfung der PKH/VKH nicht erreichen und dann die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben werden kann mit der Folge, dass Rückzahlungen zu leisten sind. Ich stelle Herrn RA Martin Grüninger von der Verpflichtung frei, meinen Aufenthaltsort zu ermitteln, falls ich nach Abschluss des Mandats postalisch nicht erreichbar sein sollte. Die ggf. entstehenden Gebühren für die Ermittlung eines neuen Aufenthaltsortes werden von mir übernommen.
6. Ich habe bei Unterzeichnung dieses Hinweisblattes ein Exemplar sowie die Vorschriften der §§ 120a und 124 ZPO und einen Vermerk zu den §§ 115, 117 und 118 ZPO in Textform erhalten, ebenso die Hinweise und Ausfüllhilfen zum amtlichen Formular. Diese Hinweise und Belehrungen habe ich gelesen und verstanden, ich hatte Gelegenheit zur Nachfrage.

_____, den _____

Unterschrift des Mandanten

§ 120a ZPO (Zivilprozessordnung) Änderung der Bewilligung

(1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

(2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. Hierüber und über die Folgen eines Verstoßes ist die Partei bei der Antragstellung in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular zu belehren.

(3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Eine Änderung der Entscheidung ist ausgeschlossen, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.

(4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.

§ 124 ZPO Aufhebung der Bewilligung

(1) Das Gericht soll die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach § 120a Absatz 1 Satz 3 nicht oder ungenügend abgegeben hat;
3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
4. die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
5. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

(2) Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.

§§ 115, 117 und 118 ZPO

§ 115 ZPO regelt den Einsatz von Einkommen und Vermögen, § 117 ZPO die Art und Weise der Beantragung von PKH/VKH, § 118 ZPO das Bewilligungsverfahren. Sämtliche Vorschriften sind im Internet bspw. unter http://www.rechtliches.de/info_ZPO.html aufzurufen bzw. werden von mir auf Nachfrage an Sie übersandt.